

# Dauergrünland und Ackerstatus

## Rechtsprobleme bei Pachtverträgen und Kaufverträgen

Vortrag bei der Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft Agrarrecht  
im Deutschen Anwaltverein am 6. September 2018

*Rechtsanwalt Dr. Dirk Schuhmacher*  
*Fachanwalt für Agrarrecht*

### I. Rechtsgrundlagen

Die im Zusammenhang mit der Unterscheidung von Ackerland und Dauergrünland und der Umwandlung in die jeweilige Nutzungsart entstehenden Probleme beruhen auf den geänderten Regelungen über die Prämienzahlungen, die erstmals durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 vom 29. September 2003 eingeführt wurden und in Deutschland ursprünglich durch das Betriebsprämienführungsgesetz ab dem 1. Januar 2005 umgesetzt wurde. Zuvor konnten für Grünlandflächen keine Prämien bezogen werden, während nach der mittlerweile maßgeblichen Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 für die Höhe der Prämie ohne Bedeutung ist, ob eine Fläche als Ackerland oder als Dauergrünland genutzt wird. Zum Schutze der Grünlandflächen und zur Aufrechterhaltung eines gewissen Anteils an allen landwirtschaftlichen Nutzflächen hat der Gesetzgeber der EU entsprechende Vorgaben gemacht, die von den Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgestaltet werden können.

Da der Anteil von Dauergrünland in den ersten Jahren nach Einführung der Betriebsprämienregelung im Jahr 2005 zunächst nicht unter den Referenzwert gesunken war, konnten ursprünglich auch Flächen, die den Status als Dauergrünland erworben haben, problemlos ohne Genehmigung wieder umgebrochen und in Ackerland zurück umgewandelt werden. Nach einigen Jahren wurden in den ersten Bundesländern ohne jede Vorankündigung Regelungen eingeführt, wonach der Umbruch von Dauergrünland nur mit Genehmigung, die in der Regel gegen Bereitstellung von Ersatzflächen erteilt wird, zulässig ist. Seit dem Jahr 2015 gilt der Genehmigungsvorbehalt bundesweit.

Die Definition von Dauergrünland wurde vor dem Hintergrund des Urteils des EuGH vom 2. Oktober 2014 (C-47/13) durch die so genannte Omnibusverordnung (Verordnung (EU) Nr. 2017/2393) geändert. Deutschland hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, auch an das Umpflügen einer Fläche innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren anzuknüpfen, woraus sich einerseits eine Möglichkeit zur Aufrechterhaltung des Ackerstatus trotz durchgehendem Anbau von Grünfütterpflanzen ergibt, andererseits aber verschärfte Pflichten bei der Pflege von Dauergrünlandflächen.



**MEISTERERNST  
DÜSING  
MANSTETTEN**

Partnerschaft von  
Rechtsanwältinnen und  
Rechtsanwälten mbB  
Notarin

Oststraße 2  
48145 Münster  
Tel. 0251/5 20 91-0  
Fax 0251/5 20 91-52

E-Mail: [info@meisterernst.de](mailto:info@meisterernst.de)  
[www.meisterernst.de](http://www.meisterernst.de)

**Bernd Meisterernst**  
Fachanwalt für Arbeits- und  
Sozialrecht, Notar a.D.

**Mechtild Düsing**  
Fachwältin für Agrar-,  
Erb- und Verwaltungsrecht

**Dietrich Manstetten**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Dr. Frank Schulze**  
Fachanwalt für Verwaltungs-  
recht, Dipl.-Verwaltungswirt

**Klaus Kettner**  
Fachanwalt für Arbeits- und  
Sozialrecht

**Wilhelm Achelpöhler**  
Fachanwalt für Verwaltungs- und  
für Urheber- und Medienrecht

**Dr. Dirk Schuhmacher**  
Fachanwalt für Agrarrecht

**Veronica Bundschuh**  
Fachwältin für Arbeitsrecht

**Dr. Rita Coenen**  
Fachwältin für Familien-  
und Sozialrecht, Lehrbeauftragte  
Universität Münster

**Jutta Sieverdingbeck-  
Lewers**  
Notarin, Fachwältin für  
Agrar- und Erbrecht

**Marius Schaefer, MLE**  
Rechtsanwalt

**Anna-Kristina Fecke**  
Rechtsanwältin

**Henning  
Schulte im Busch**  
Rechtsanwalt

**Julian Schaffernicht**  
Rechtsanwalt

**Metin Güler**  
Rechtsanwalt



Die maßgeblichen Definitionen des EU-Rechts und des nationalen Rechts lauten seit dem 01. Januar bzw. 30. März 2018 wie folgt:

#### **Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013**

h) „Dauergrünland und Dauerweideland“ (zusammen „Dauergrünland“) Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind sowie ferner - wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen - mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt wurden; es können dort auch andere Pflanzenarten wachsen wie Sträucher und/oder Bäume, die abgeweidet werden können, und - wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen - andere Pflanzenarten wie Sträucher und/oder Bäume zur Erzeugung von Futtermitteln, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen. Die Mitgliedstaaten können auch beschließen, Folgendes als Dauergrünland zu betrachten:

i) Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen, und/oder

ii) Flächen, die abgeweidet werden können, wo denen Gras und andere Grünfütterpflanzen nicht in Weidegebieten vorherrschen oder dort nicht vorkommen;

[Anmerkung: Vermutlich ein Übersetzungsfehler, gemeint ist wohl: ... in Regionen, in denen Gras ...]

#### **Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung - DirektZahlDurchfV)**

##### **§ 2a Dauergrünland**

(1) Als Dauergrünland nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gelten, unbeschadet des § 2 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes, Flächen, die mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt worden sind, sofern die Flächen durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind.

(2) Das Umpflügen einer Fläche, für die im Jahr 2017 die Voraussetzungen für die Bewertung als Dauergrünland im Rahmen der für das Jahr 2017 geltenden Vorschriften über die Direktzahlungen vorlagen, vom 29. Dezember 2017 bis zum 30. März 2018 gilt nicht als Umpflügen im Sinne des Absatzes 1.

(3) Das Umpflügen einer Fläche, die gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes als Dauergrünland angelegt worden ist und ab diesem Zeitpunkt bis zum 30. März 2018 umgepflügt worden ist, gilt nicht als Umpflügen im Sinne des Absatzes 1.

Eine landwirtschaftliche Nutzfläche, die als Ackerland genutzt werden konnte, verliert diesen Status daher und wird zu Dauergrünland, wenn sie über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren durch Einsaat oder auf natürliche Weise zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wurde, während dieses Zeitraums nicht mehr Bestandteil der Fruchtfolge ist und mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt wurde. Entgegen der früheren Rechtslage, als aufgrund der Rechtsprechung des EuGH (Urt. v. 02.10.2014 - C-47/13) zur Unterbrechung des Zeitraums von fünf Jahren nicht nur ein Umbruch, sondern auch der Anbau von Ackerfrüchten für mindestens ein Jahr erforderlich war, genügt es also nun, innerhalb von fünf Jahren mindestens einmal einen Umbruch vorzunehmen, selbst wenn direkt danach erneut Grünfütterpflanzen angebaut werden. Der Umbruch von Grünlandflächen muss aber nun unabhängig vom Status als Dauergrünland oder Ackerfläche stets der Landwirtschaftsbehörde gemäß § 30a InVeKoS-Verordnung gemeldet werden. Anderenfalls wird der Umbruch bei der Prüfung, ob Dauergrünland entstanden ist, nicht berücksichtigt.

Der Umbruch von Dauergrünlandflächen bedarf seit dem 01. Januar 2015 bundesweit gemäß § 16 Abs. 3 DirektZahlDurchfG der Genehmigung durch die Landwirtschaftsbehörde, soweit der Betriebsempfänger EU-Direktzahlungen beantragt (§ 1 Abs. 1 DirektZahlDurchfG). Für „neues“ Dauergrünland, das nach dem 01. Januar 2015 entstanden ist, ist diese Genehmigung grundsätzlich auch ohne Umwandlung von anderen Ackerflächen in Dauergrünland als Ersatz zu erteilen, solange in der Region nicht der Referenzanteil von Dauergrünland um mehr als 5 % unterschritten wurde (§ 16 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4, 5 DirektZahlDurchfG). Für die Genehmigung des Umbruchs von Dauergrünlandflächen, die den Status als Dauergrünland vor dem 01. Januar 2015 erworben haben, muss hingegen - von Ausnahmefällen abgesehen - grundsätzlich eine gleich große Ersatzfläche als Dauergrünland neu angelegt werden, wofür eine entsprechende Verpflichtungserklärung von dem Bewirtschafter und ggf. Eigentümer über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren erforderlich ist (§ 20 Abs. 1, 2 DirektZahlDurchfV).

Außerhalb des Prämienrechts ist ein Genehmigungsvorbehalt für den Umbruch von Dauergrünlandflächen auch in den Naturschutzgesetzen einiger Bundesländer geregelt (z. B. § 4 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG NRW). Die Definition von Dauergrünland weicht insoweit von derjenigen im EU-Recht ab.

## **II. Rechtsprobleme bei Pachtverträgen**

Rechtliche Probleme ergeben sich insbesondere dann, wenn ein Pächter nach Beendigung des Pachtvertrages gepachtete Flächen mit dem Status als Dauergrünland zurückgibt, obwohl sie bei Beginn des Pachtvertrages noch als Ackerland genutzt werden konnten. Zudem stellt sich umgekehrt die Frage, welche Ansprüche ein Pächter stellen kann, wenn er eine ursprünglich als Dauergrünland gepachtete Fläche in zulässiger Weise in Ackerland ungebrochen hat und mit dem Status zur Nutzungsmöglichkeit als Ackerland zurückgibt.

### **1. Schadenersatzansprüche des Verpächters**

Der BGH hat durch die beiden Grundsatzentscheidungen vom 28. April 2017 (LwZR 4/16) und vom 24. November 2017 (LwZR 2/16) zahlreiche bislang umstrittene Fragen beantwortet. Allerdings bleiben auch nach diesen Entscheidungen noch diverse Einzelfragen offen.

#### **a) Pflichtverletzung**

Hinsichtlich der Frage, ob der Pächter überhaupt zur Aufrechterhaltung des sogenannten Ackerstatus verpflichtet ist, stellt der BGH in den beiden Entscheidungen ausschließlich auf die vertraglichen Vereinbarungen und deren Auslegung ab. Es kommt also nicht auf die tatsächliche Nutzung zum Zeitpunkt der Übergabe und des Beginns des Pachtvertrages an und auch nicht auf den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Status, sondern vielmehr auf die vertraglich vereinbarte Nutzungsart. Als entscheidendes Kriterium hat der BGH in beiden entschiedenen Fällen den Umstand angesehen, dass die betroffenen Flächen in den schriftlichen Pachtverträgen jeweils mit dem Kürzel „A“ als Nutzungsart

bezeichnet wurden, also als Ackerland. Demnach wurden die Flächen „als Ackerland“ verpachtet, obwohl sie jeweils schon bei der erstmaligen Übergabe an den Pächter mit Gras bewachsen waren und Grünland darstellten, aber eben noch nicht den Status als Dauergrünland hatten. Anhand welcher Kriterien die vertraglich vereinbarte Nutzungsart zu bestimmen ist, wenn es keinen schriftlichen Pachtvertrag gibt oder die Nutzungsart dort nicht ausdrücklich bezeichnet oder konkretisiert wird, geht aus den Entscheidungen des BGH jedoch nicht hervor. Insoweit kommt es auf die konkreten Umstände und Absprachen im Einzelfall an. Der BGH hat jedenfalls nicht entschieden, dass der bei Beginn eines Pachtvertrages tatsächlich gegebene Status als Ackerland von dem Pächter während der gesamten Laufzeit des Pachtvertrages stets aufrechterhalten werden muss, sondern eine solche Verpflichtung nur aus der konkret vereinbarten Nutzungsart hergeleitet.

Da die Pächter in den entschiedenen Fällen überhaupt keine Umnutzung vorgenommen hatten und eine vorübergehende Umwandlung in Grünland zudem grundsätzlich unschädlich ist, hat der BGH die Schadensersatzpflicht auch nicht aus einer Verletzung des § 590 Abs. 2 BGB hergeleitet, sondern vielmehr aus einer Verletzung der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Pachtsache gemäß § 586 Abs. 1 S. 3 BGB. Vorbehaltlich besonderer vertraglicher Vereinbarungen entspreche es einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, die Ackerlandeigenschaft einer als Ackerland verpachteten Fläche zu erhalten und die Entstehung von Dauergrünland durch einen rechtzeitigen Umbruch abzuwenden. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung bestimme sich insbesondere auch nach dem die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen maßgeblich prägenden Subventionsrecht. Der Pächter müsse die Rechtsentwicklung beobachten und Vorsorge treffen, wenn weitreichende rechtliche Änderungen im Raum stehen, die einen erheblichen Wertverlust der gepachteten Flächen nach sich ziehen können und in landwirtschaftlichen Kreisen allgemein wahrgenommen und diskutiert werden.

Der Pächter übernimmt die Verantwortung hierfür alleine aufgrund seiner Eigenschaft als Landpächter unabhängig davon, ob der Pächter als Landwirt anzusehen ist. Bei der Entstehung des Schadens komme umgekehrt ein Mitverschulden des Verpächters wegen unterlassener Hinweise und Aufforderungen an den Pächter zum rechtzeitigen Umbruch regelmäßig nur in Betracht, wenn der Verpächter selbst Landwirt sei, da bei einem solchen Verpächter ebenfalls die Kenntnis von den rechtlichen Rahmenbedingungen vorausgesetzt werden könne.

## **b) Schadenshöhe**

Zur Schadenshöhe hat der BGH in der Entscheidung vom 28. April 2017 die Berechnung des OLG Schleswig (Urteil vom 3. Mai 2016 - 2 L U 7/15, AUR 2016, 266) in der Vorinstanz gebilligt, wonach der Schaden anhand der Differenz zwischen dem Pachtpreis von Ackerland und Grünland bei der Neuverpachtung über einen Zeitraum von 25 Jahren berechnet wird. Dies führte im konkreten Fall zu einem enorm hohen Schadensersatzanspruch i. H. v. 7.000,- € pro ha. Der Pächter wird sich aber jedenfalls auf ein Mitverschulden des Verpächters berufen können, wenn er auf konkrete Angebote für die Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland als Ersatzflächen hinweist, wofür in vielen Regionen ein einmaliges Entgelt in einer Größenordnung von 2.000,- €-5.000,- € pro ha üblich ist.

Nicht erörtert wurde in den Entscheidungen auch die Möglichkeit, einen Umbruch außerhalb des Anwendungsbereichs des Rechts über die EU-Direktzahlungen durchzuführen, indem z. B. ein Verpächter, der selbst kein Landwirt ist und keine Prämien beantragt, die Fläche zunächst für mindestens ein Jahr selbst bewirtschaftet und dabei selbst einen Umbruch durchführt (vgl. Schmitte, AUR 2015, 93, 99), soweit nicht naturschutzrechtliche Vorschriften der Länder entgegenstehen.

In diesen Fällen kann auch bei einer anschließenden Neuverpachtung an einen Landwirt, der die EU-Direktzahlungen beantragt, nur unter engen Voraussetzungen noch innerhalb von zwei Jahren nach diesem genehmigungsfreien Umbruch noch eine Verpflichtung zur Rückumwandlung in Grünland ausgesprochen werden, wenn insbesondere der gesamte Anteil an Dauergrünland in einer Region unter die kritische Schwelle sinkt (Art. 44 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 639/2014, §§ 24a, 24b DirektZahlDurchfV). Eventuell kann sich ein Pächter deshalb auf eine Verletzung der Schadensminderungspflicht berufen, wenn der Verpächter nicht diese Chance nutzt, die Fläche zu diesem geringeren Aufwand umzubringen und in Ackerland zurück umzuwandeln, soweit die damit verbundenen Risiken als zumutbar erscheinen.

Umgekehrt kann der Pächter zur Vermeidung oder Verminderung seiner Schadensersatzpflicht natürlich auch von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und jedenfalls im letzten Jahr vor der Rückgabe auf die EU-Direktzahlungen verzichten und dadurch - ggf. mit einer erforderlichen naturschutzrechtlichen Genehmigung - eine Dauergrünlandfläche umbrechen, ohne dass es einer Genehmigung der Landwirtschaftsbehörde bedarf. In diesem Fall ist der Verpächter grundsätzlich in der Nutzungsmöglichkeit als Ackerland auch bei einer Neuverpachtung an einen Landwirt, der die EU-Direktzahlungen beantragt, nicht eingeschränkt. Weil allerdings zumindest für die Dauer von zwei Jahren noch eine Verpflichtung zur Rückumwandlung in Dauergrünland von der Landwirtschaftsbehörde gemäß §§ 24a, 24b DirektZahlDurchfV ausgesprochen werden kann, muss der Verpächter dann auf Feststellung der Schadensersatzpflicht Klage erheben, sofern der Pächter nicht auf die Verjährungseinrede vorläufig verzichtet, weil der Schadensersatzanspruch der kurzen Verjährungsfrist von einem halben Jahr nach Rückgabe gemäß § 591b BGB unterliegt.

## **2. Erstattungsansprüche des Pächters bei Rückgabe gepachteter Dauergrünlandflächen als Ackerland**

Umgekehrt stellt sich häufig die Frage, ob der Pächter Ansprüche gegen den Verpächter geltend machen kann, wenn er eine als Dauergrünland verpachtete Fläche während der Pachtzeit in zulässiger Weise in Ackerland umgewandelt hat, wie es insbesondere in den Anfangsjahren nach Einführung der Betriebsprämienregelung im Jahr 2005 ohne Einholung einer Genehmigung und Bereitstellung von Ersatzflächen möglich war. Als Anspruchsgrundlage hierfür kommt grundsätzlich nur § 591 BGB in Betracht, soweit der Verpächter der Umwandlung in Ackerland zugestimmt hat.

Da die Höchstgrenze für einen Erstattungsanspruch des Pächters wegen der von ihm getätigten Verwendungen zur Verbesserung der Pachtsache allerdings in der Höhe seiner tatsächlichen Aufwendungen liegt (BGH, NJW 2006, 1729), sind hiervon allerdings grundsätzlich nur die vergleichsweise sehr geringen Kosten für die Durchführung des tatsächlichen Umbruchs umfasst (vgl. OLG Schleswig, Urteil v. 05. Juni 2015, AUR 2015, 302), sofern der Pächter nicht ausnahmsweise den Umbruch gegen Zahlung eines Entgelts für die Bereitstellung von Ersatzflächen durchgeführt hat. Der weit hierüber hinausgehende Wertzuwachs durch den Erwerb des Ackerstatus beruht hingegen nicht auf eigenen Aufwendungen des Pächters und kann grundsätzlich auch nicht nach § 812 BGB gefordert werden, da die Spezialnorm des § 591 BGB vorgeht und insbesondere keine Bereicherung auf Kosten des Pächters vorliegt.

Auch eine Verpflichtung des Verpächters auf Zustimmung zur Rückumwandlung der zurückgegebenen Pachtfläche in Dauergrünland kommt nach dem Urteil des OLG Hamm vom 16. November 2017 (10 U 12/17) nicht in Betracht, obwohl der Pächter bei der Verpachtung von Dauergrünland berechtigt gewesen wäre, die Fläche mit dem Status als Dauergrünland zurückzugeben. Ein solcher Anspruch könne dem Pachtvertrag nicht im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung entnommen werden, soweit der Pächter aus eigenen betrieblichen Gründen während der Pachtzeit einen Umbruch vorgenommen hat und ggf. sogar für die Genehmigung eine eigene Ackerfläche in Dauergrünland umgewandelt hat. Auch aus § 242 BGB könne eine solche Nebenpflicht nicht hergeleitet werden, weil der dem Verpächter entstandene Vorteil durch den Ackerstatus nicht auf dem Vertrag beruhe, sondern unabhängig davon eingetreten sei.

### **III. Probleme bei Kaufverträgen**

Auch bei Kaufverträgen kann es zu Problemen kommen, wenn der bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Status sich bis zur Durchführung des Kaufvertrages und Übereignung an den Käufer geändert hat. Dies kommt insbesondere dann vor, wenn zwischen dem Angebot oder dem Abschluss des Kaufvertrages und der Annahme oder der Durchführung des Kaufvertrages ein längerer Zeitraum liegt, wie es bei Verträgen über landwirtschaftliche Nutzflächen gelegentlich vorkommt.

In solchen Fällen ist zunächst anhand der gleichen Auslegungskriterien wie bei Pachtverträgen zu bestimmen, welche Nutzungsart bei Vertragsschluss bzw. bei der Abgabe des Angebots von den Parteien zugrunde gelegt wurde, sofern dies nicht ausdrücklich bestimmt wurde. Waren die Parteien bei Abschluss des Pachtvertrages von einer Nutzung als Ackerland ausgegangen, wofür insbesondere der vereinbarte Kaufpreis ein Indiz darstellen kann, so dürfte der Status als Dauergrünland zum Zeitpunkt der Übergabe bzw. Übereignung einen Mangel darstellen, so dass der Käufer Gewährleistungsrechte gemäß § 437 BGB geltend machen kann.

Weil der Ackerstatus grundsätzlich auch durch die Bereitstellung von Ersatzflächen - gegebenenfalls gegen Zahlung eines Entgelts - wieder hergestellt werden kann, ist der Verkäufer dann gemäß §§ 437 Nr. 1, 439 BGB zunächst zur Nacherfüllung aufzufordern.

Im umgekehrten Fall der Rückgabe einer als Dauergrünland gekauften Fläche kommt eventuell eine Vertragsanpassung gemäß § 313 BGB in Betracht, da es eine dem § 591 BGB entsprechende Norm im Kaufrecht nicht gibt. Allerdings dürfte der Pächter in der Regel die Möglichkeit haben, den Status als Dauergrünland vor der Übergabe durch eine Aussaat und die Abgabe einer Verpflichtungserklärung gegenüber der Behörde wiederherzustellen und den Ackerstatus dadurch auf eine andere Fläche zu übertragen, solange er noch Eigentümer der Fläche ist und diese selbst bewirtschaftet (vgl. § 20 Abs. 1 bis 3 DirektZahlDurchfV). Fraglich ist allerdings, ob eine solche Verpflichtungserklärung auch dann ausreichend ist, wenn der Verkäufer vertraglich gebunden ist und abzusehen ist, dass er aufgrund der Erfüllung des Kaufvertrages über die Nutzung der Fläche innerhalb der nächsten fünf Jahre nicht mehr disponieren kann.

Anhang: Gesetzestexte

**Bisheriges Recht:**

VERORDNUNG (EU) Nr. 1307/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 17. Dezember 2013

Artikel 4

Begriffsbestimmungen und damit zusammenhängende Bestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff [...]

h) „Dauergrünland und Dauerweideland“ (zusammen „Dauergrünland“) Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind; es können dort auch andere Pflanzenarten wachsen wie Sträucher und/oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen; sowie ferner – wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen – Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen;

**Aktuelles Recht seit 01.01. / 30.03.2018:**

VERORDNUNG (EU) Nr. 1307/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 17. Dezember 2013

*in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/2393 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2017*

Artikel 4

Begriffsbestimmungen und damit zusammenhängende Bestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff [...]

f) „Ackerland“ für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte Flächen oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende Flächen, einschließlich stillgelegter Flächen gemäß den Artikeln 22, 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, dem Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und dem Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, unabhängig davon, ob sich diese Flächen unter Gewächshäusern oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen befinden oder nicht;

[...]

h) „Dauergrünland und Dauerweideland“ (zusammen „Dauergrünland“) Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind sowie ferner — wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen — mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt wurden; es können dort auch andere Pflanzenarten wachsen wie Sträucher und/oder Bäume, die abgeweidet werden können, und — wenn die Mitgliedstaaten dies beschließen — andere Pflanzenarten wie Sträucher und/oder Bäume zur Erzeugung von Futtermitteln, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen. Die Mitgliedstaaten können auch beschließen, Folgendes als Dauergrünland zu betrachten:

i) Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen, und/oder

ii) Flächen, die abgeweidet werden können, wo denen Gras und andere Grünfütterpflanzen nicht in Weidegebieten vorherrschen oder dort nicht vorkommen;

[Anmerkung: Vermutlich ein Übersetzungsfehler, gemeint ist wohl: ... in Regionen, in denen Gras ...]

i) „Gras oder andere Grünfütterpflanzen“ alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen in dem Mitgliedstaat sind, unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden;



## Artikel 45 - Dauergrünland

(1) Die Mitgliedstaaten weisen in Gebieten, die unter die Richtlinie 92/43/EWG oder die Richtlinie 2009/147/EG fallen, einschließlich in Torf- und Feuchtgebieten, die in diesen Gebieten liegen, für das strikter Schutz erforderlich ist, umweltsensibles Dauergrünland aus, damit die Ziele der genannten Richtlinien erreicht werden können.

Die Mitgliedstaaten können zur Gewährleistung des Schutzes von ökologisch wertvollem Dauergrünland beschließen, weitere sensible Gebiete außerhalb der unter die Richtlinien 92/43/EWG oder 2009/147/EG fallenden Gebiete, einschließlich Dauergrünland auf kohlenstoffreichen Böden auszuweisen.

Betriebsinhaber dürfen Dauergrünland in Gebieten, die die Mitgliedstaaten gemäß Unterabsatz 1 und gegebenenfalls Unterabsatz 2 ausgewiesen haben, nicht umwandeln oder pflügen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Anteil von Flächen mit Dauergrünland an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche, die die Betriebsinhaber gemäß Artikel 72 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 angemeldet haben, nicht um mehr als 5 % im Vergleich zu dem Referenzanteil abnimmt, der von den Mitgliedstaaten im Jahr 2015 bestimmt wird, indem die Flächen mit Dauergrünland im Sinne von Unterabsatz 2 Buchstabe a dieses Absatzes durch die gesamte landwirtschaftliche Fläche im Sinne des Buchstabens b jenes Unterabsatzes geteilt werden.

Für die Zwecke der Festlegung des in Unterabsatz 1 genannten Referenzanteils bezeichnet der Begriff

- a) "Flächen mit Dauergrünland" die Flächen, die im Jahr 2012, im Falle Kroatiens im Jahr 2013, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 als Dauergrünland genutzte Flächen von den Betriebsinhabern, für die die Verpflichtungen dieses Kapitels gelten, angemeldet wurden, sowie die als Dauergrünland genutzten Flächen, die die Betriebsinhaber, für die die Verpflichtungen dieses Kapitels gelten, im Jahr 2015 gemäß Artikel 72 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 angemeldet haben und die im Jahr 2012, im Falle Kroatiens im Jahr 2013, nicht als Dauergrünland genutzte Flächen angemeldet wurden;
- b) "gesamte landwirtschaftliche Fläche" die landwirtschaftliche Fläche, die im Jahr 2015 gemäß Artikel 72 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 von den Betriebsinhabern, für die die Verpflichtungen dieses Kapitels gelten, angemeldet wurde.

Der Referenzanteil der als Dauergrünland genutzten Flächen wird in den Fällen neu berechnet, in denen Betriebsinhaber, für die die Verpflichtungen dieses Kapitels gelten, gemäß Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 die Verpflichtung haben, in den Jahren 2015 oder 2016 eine Fläche in Dauergrünland umzuwandeln. In diesen Fällen werden diese Flächen den Flächen mit Dauergrünland gemäß Unterabsatz 2 Buchstabe a des vorliegenden Absatzes zugerechnet.

Der Anteil der als Dauergrünland genutzten Flächen wird jährlich auf der Grundlage der von den Betriebsinhabern, für die die Verpflichtungen dieses Kapitels gelten, gemäß Artikel 72 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 angemeldeten Flächen für jenes Jahr festgelegt.

Die Verpflichtung gemäß diesem Absatz findet auf nationaler, regionaler oder der geeigneten subregionalen Ebene Anwendung. Die Mitgliedstaaten können beschließen, eine Verpflichtung anzuwenden, wonach Dauergrünland auf Ebene des Betriebs beizubehalten ist, um sicherzustellen, dass der Anteil von Dauergrünland nicht um mehr als 5 % abnimmt. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden Beschlüsse bis zum 1. August 2014 mit.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Referenzanteil und den Anteil gemäß diesem Absatz mit.

(3) Wird festgestellt, dass der Anteil gemäß Absatz 2 auf regionaler oder subregionaler oder gegebenenfalls auf nationaler Ebene um mehr als 5 % abgenommen hat, so schreibt der betroffene Mitgliedstaat auf Ebene der Betriebe vor, dass diejenigen Betriebsinhaber, die über Flächen verfügen, welche in einem vergangenen Zeitraum von Dauergrünland oder von Dauerweideland für andere Nutzungen umgewandelt worden sind, verpflichtet sind, Flächen wieder in Dauergrünland rückumzuwandeln.

Wird jedoch der gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a festgesetzte Umfang der Flächen mit Dauergrünland als Absolutwert innerhalb bestimmter Grenzen beibehalten, so gilt die Verpflichtung des Absatzes 2 Unterabsatz 1 als eingehalten.

(4) Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn die Unterschreitung des Schwellenwerts das Ergebnis von Aufforstung ist, die umweltgerecht ist und keine Anpflanzungen von Niederwald mit Kurztrieb, Weihnachtsbäumen oder schnellwachsenden Bäumen für die Energieerzeugung umfasst.

(5) Um die Beibehaltung des Dauergrünlandanteils zu gewährleisten, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 70 delegierte Rechtsakte mit näheren Bestimmungen zur Erhaltung von Dauergrünland festzulegen, einschließlich Bestimmungen über die Rückumwandlung im Falle der Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß Absatz 1 ◀ des vorliegenden Artikels, Bestimmungen für die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Einführung von Verpflichtungen auf Ebene des Betriebs im Hinblick auf die Beibehaltung von Dauergrünland gemäß den Absätzen 2 und 3 und in Bezug auf jedwede gegebenenfalls erforderlich werdende Anpassung des Referenzanteils gemäß Absatz 2.

(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 70 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um

- a) den Rahmen für die Ausweisung weiterer gefährdeter Gebiete gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 dieses Artikels festzulegen;

- b) genaue Methoden zur Bestimmung des Verhältnisses von Dauergrünland und der gesamten landwirtschaftlichen Fläche, das gemäß Absatz 2 dieses Artikels beizubehalten ist, festzulegen;
- c) den in Absatz 3 Unterabsatz 1 dieses Artikels genannten vergangenen Zeitraum festzulegen.

(7) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, mit denen die Grenzen gemäß Absatz 3 Unterabsatz 2 dieses Artikels festgesetzt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 71 Absatz 2 erlassen.

## **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 639/2014 DER KOMMISSION**

vom 11. März 2014

### **Artikel 44**

Erhaltung des Anteils der Dauergrünlandflächen

1. Die Mitgliedstaaten können die Betriebsinhaber verpflichten, keine Dauergrünlandflächen ohne vorherige Genehmigung umzuwandeln. Die Betriebsinhaber werden unverzüglich und auf jeden Fall vor dem 15. November des Jahres, in dem der betreffende Mitgliedstaat einen solchen Beschluss fasst, unterrichtet. Diese Verpflichtung gilt nur für Betriebsinhaber, die den Verpflichtungen nach Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 unterliegen, in Bezug auf Dauergrünlandflächen, die nicht unter Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 fallen.

Bei der Erteilung der Genehmigung können objektive und nicht diskriminierende Kriterien, einschließlich ökologischer Kriterien, zugrunde gelegt werden. Wird die Genehmigung gemäß Unterabsatz 1 davon abhängig gemacht, dass eine andere Fläche mit der entsprechenden Hektaranzahl als Dauergrünland angelegt wird, so gilt diese Fläche abweichend von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ab dem ersten Tag der Umwandlung als Dauergrünland. Diese Flächen müssen zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, und zwar mindestens fünf aufeinander folgende Jahre ab dem Zeitpunkt der Umwandlung oder auf Beschluss des Mitgliedstaats während der Anzahl Jahre, die zum Erreichen von fünf aufeinander folgenden Jahren noch fehlen, wenn die Betriebsinhaber bereits für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzte Flächen in Dauergrünlandflächen umwandeln.

2. Wird festgestellt, dass der Anteil gemäß Artikel 45 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 um mehr als 5 % im Vergleich zum Referenzanteil gemäß dem genannten Artikel abgenommen hat, so schreibt der betreffende Mitgliedstaat vor, Flächen wieder in Dauergrünland umzuwandeln, und trifft Regelungen, um eine weitere Umwandlung von Dauergrünlandflächen zu verhindern.

Die Mitgliedstaaten treffen unter den Betriebsinhabern, die die folgenden Bedingungen erfüllen, eine Auswahl von Betriebsinhabern, auf die die Verpflichtung zur Rückumwandlung Anwendung findet:

- a) Betriebsinhaber, die den Verpflichtungen nach Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Dauergrünlandflächen unterliegen, welche nicht unter Artikel 45 Absatz 1 derselben Verordnung fallen, und
- b) Betriebsinhaber, die auf der Grundlage der Anträge, die gemäß Artikel 72 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 oder Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 während der vorangegangenen zwei Kalenderjahre oder im Jahr 2015 während der vorangegangenen drei Kalenderjahre eingereicht wurden, über landwirtschaftliche Flächen verfügen, auf denen Dauergrünland oder Dauerweideland für andere Nutzungen umgewandelt wurde.

Umfassen die Zeiträume gemäß Unterabsatz 2 Buchstabe b Kalenderjahre vor dem Jahr 2015, so gilt die die Verpflichtung zur Rückumwandlung auch für Flächen, auf denen Dauerweideland, das der Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 oder gemäß Artikel 93 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 unterlag, für andere Nutzungen umgewandelt wurde.

Bei der Auswahl der Betriebsinhaber, die Flächen wieder in Dauergrünland rückumwandeln müssen, legen die Mitgliedstaaten diese Verpflichtung an erster Stelle den Betriebsinhabern auf, die über Flächen verfügen, auf denen unter Verstoß gegen die Genehmigungspflicht gemäß Absatz 1 dieses Artikels oder Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 gegebenenfalls Dauergrünland oder Dauerweideland für andere Nutzungen umgewandelt wurde. Solche Landwirte müssen die gesamte umgewandelte Fläche wieder rückumwandeln.

3. Führt die Anwendung von Absatz 2 Unterabsatz 4 nicht dazu, dass der Anteil gemäß Artikel 45 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 über den Schwellenwert von 5 % hinaus ansteigt, so schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass Betriebsinhaber, die über Flächen verfügen, auf denen in den Zeiträumen gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b Dauergrünland oder Dauerweideland für andere Nutzungen umgewandelt wurde, auch einen prozentualen Anteil dieser umgestellten Flächen wieder in Dauergrünland umwandeln oder eine diesem prozentualen Anteil entsprechende andere Fläche als Dauergrünland anlegen müssen. Dieser Anteil berechnet sich auf der Grundlage der durch den Betriebsinhaber in den Zeiträumen gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b umgewandelten Fläche und der Fläche, die erforderlich ist, damit der Anteil gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 über den Schwellenwert von 5 % hinaus ansteigt.

Die Mitgliedstaaten können für die Berechnung des prozentualen Anteils gemäß Unterabsatz 1 von der durch den Betriebsinhaber umgewandelten Fläche diejenigen Flächen ausnehmen, die nach dem 31. Dezember 2015 zu Dauergrünland werden, sofern sie administrative Gegenkontrollen der jährlich im grafischen Antrag gemeldeten Dauergrünlandflächen durch grafische Verschneidung mit den 2015 als Dauerweide-

land gemeldeten und im System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen registrierten Flächen durchführen und sofern diese Dauergrünlandflächen nicht aufgrund einer Verpflichtung gemäß Absatz 2 oder gemäß dem vorliegenden Absatz, Flächen wieder in Dauergrünland rückumzuwandeln oder eine Fläche als Dauergrünland anzulegen, angelegt wurden. Die Mitgliedstaaten dürfen diese Flächen jedoch nicht ausschließen, wenn ein solcher Ausschluss verhindert, dass der Anteil gemäß Artikel 45 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 über den Schwellenwert von 5 % hinaus ansteigt.

Dauergrünland oder Dauerweideland, das die Betriebsinhaber im Rahmen der Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates (9) und der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angelegt haben, wird bei der Berechnung des prozentualen Anteils gemäß Unterabsatz 1 nicht in die durch den Betriebsinhaber umgewandelte Fläche eingerechnet.

Die Betriebsinhaber werden unverzüglich und auf jeden Fall vor dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Abnahme auf unter 5 % festgestellt wird, über ihre Verpflichtung zur Rückumwandlung sowie über die Regelungen zur Verhinderung weiterer Umwandlungen von Dauergrünlandflächen unterrichtet. Der Verpflichtung zur Rückumwandlung ist vor dem festgelegten Zeitpunkt für die Einreichung des Sammelantrags für das folgende Jahr bzw. im Falle Schwedens und Finnlands vor dem 30. Juni des folgenden Jahres nachzukommen.

Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gelten wieder in Dauergrünland rückumgewandelte oder als Dauergrünland angelegte Flächen ab dem ersten Tag der Rückumwandlung bzw. Anlegung als Dauergrünland. Diese Flächen müssen zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, und zwar mindestens fünf aufeinander folgende Jahre ab dem Zeitpunkt der Umwandlung oder auf Beschluss des Mitgliedstaats während der Anzahl Jahre, die zum Erreichen von fünf aufeinander folgenden Jahren noch fehlen, wenn die Betriebsinhaber bereits für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzte Flächen in Dauergrünlandflächen umwandeln.

#### **Direktzahlungen-Durchführungsgesetz vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2370) geändert worden ist"**

#### **§ 16 Beibehaltung des Dauergrünlandanteils**

(1) Die Beibehaltung des Anteils des Dauergrünlands an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche (Dauergrünlandanteil) nach Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wird nach Maßgabe von Rechtsverordnungen auf Grund des Absatzes 2 und des § 17 auf regionaler Ebene sichergestellt. Region ist das Gebiet jedes Landes. Abweichend von Satz 2 ist das Gebiet der Länder Brandenburg und Berlin, Niedersachsen und Bremen sowie Schleswig-Holstein und Hamburg jeweils eine Region, solange die jeweiligen Länder die Direktzahlungen über jeweils eine gemeinsame Zahlstelle durchführen.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, um Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 1 sachgerecht durchzuführen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die genaue Methode zur Bestimmung des Dauergrünlandanteils, der nach den in § 1 Absatz 1 genannten Rechtsakten beizubehalten ist, sowie zur Bestimmung oder Anpassung des in Artikel 45 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bezeichneten Referenzanteils zu bestimmen. Die zuständigen Behörden machen den maßgeblichen Referenzanteil im Bundesanzeiger bekannt.

(3) Dauergrünland darf nur mit Genehmigung umgewandelt werden. Eine Genehmigung wird erteilt

1. im Fall von Dauergrünland, das im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen nach der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 oder der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder Agrarumwelt-Klima-Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entstanden ist,
2. im Fall von anderem Dauergrünland als dem in Nummer 1 genannten, das ab dem Jahr 2015 neu entstanden ist,
3. im Fall von anderem Dauergrünland als dem in den Nummern 1 und 2 genannten, wenn in derselben Region nach Absatz 1 eine andere Fläche mit der entsprechenden Hektarzahl als Dauergrünland angelegt wird.

Abweichend von Satz 2 Nummer 2 ist Dauergrünland, das auf Grund

1. von Vorschriften über die Erhaltung des Dauergrünlands bei der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden oder

2. von Vorschriften über die Erhaltung des Dauergrünlands zur Durchführung des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16) in der jeweils geltenden Fassung oder des Artikels 96 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) in der jeweils geltenden Fassung angelegt worden ist, Dauergrünland im Sinne des Satzes 2 Nummer 3. Abweichend von Satz 2 Nummer 3 wird die Genehmigung ohne Pflicht zur Neuanlage von Dauergrünland erteilt, wenn

1. dies

a) aus Gründen des öffentlichen Interesses oder

b) zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte unter Abwägung der berechtigten Einzelinteressen und der Interessen des Natur- und Umweltschutzes erforderlich ist oder

2. die Nutzung der Fläche derart geändert werden soll, dass die Fläche keine landwirtschaftliche Fläche im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ist.

Eine Genehmigung nach Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 4, wird jedoch nicht erteilt, wenn

1. andere Rechtsvorschriften einer Umwandlung entgegenstehen,

2. im Fall der Durchführung eines nach anderen Rechtsvorschriften genehmigungspflichtigen Vorhabens die erforderliche Genehmigung nicht erteilt ist oder

3. der Betriebsinhaber Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Stellen hat, die einer Umwandlung entgegenstehen.

(4) Sobald der nach Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ermittelte Dauergrünlandanteil in einer Region um mehr als 5 Prozent im Vergleich zu dem nach Absatz 2 Satz 2 bekannt gemachten Referenzanteil abgenommen hat, macht die zuständige Behörde dies im Bundesanzeiger bekannt.

(5) Ab dem Tag der Bekanntmachung nach Absatz 4 dürfen in der betroffenen Region keine Genehmigungen nach Absatz 3 mehr erteilt werden, soweit in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 17 Absatz 3 nicht etwas anderes bestimmt ist.

(6) Für eine bis zum 27. Oktober 2016 vorgenommene, mit den sonstigen Vorschriften vereinbare Änderung der Nutzung einer Fläche derart, dass die Fläche keine landwirtschaftliche Fläche im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ist, gilt die Genehmigung nach § 16 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 4 Nummer 2 als erteilt. Der Betriebsinhaber hat der zuständigen Behörde eine bis zum 27. Oktober 2016 vorgenommene Änderung der Nutzung mitzuteilen.

(7) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, um Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 1 zur Gewährleistung des Erhalts des Dauergrünlands sachgerecht durchzuführen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über das Verfahren im Fall des Absatzes 6 zu erlassen.

#### **Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vom 3. November 2014 (BGBl. I S. 1690), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. März 2018 (BAnz AT 29.03.2018 V1) geändert worden ist**

##### **§ 2a Dauergrünland**

(1) Als Dauergrünland nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 gelten, unbeschadet des § 2 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes, Flächen, die mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt worden sind, sofern die Flächen durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind.

(2) Das Umpflügen einer Fläche, für die im Jahr 2017 die Voraussetzungen für die Bewertung als Dauergrünland im Rahmen der für das Jahr 2017 geltenden Vorschriften über die Direktzahlungen vorlagen, vom 29. Dezember 2017 bis zum 30. März 2018 gilt nicht als Umpflügen im Sinne des Absatzes 1.

(3) Das Umpflügen einer Fläche, die gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes als Dauergrünland angelegt worden ist und ab diesem Zeitpunkt bis zum 30. März 2018 umgepflügt worden ist, gilt nicht als Umpflügen im Sinne des Absatzes 1.

##### **§ 19 Nichteinhaltung der Verpflichtung nach Artikel 45 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Verbindung mit § 15 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes**

(1) Ein Betriebsinhaber, der entgegen Artikel 45 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Verbindung mit § 15 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes Dauergrünland umgewandelt oder gepflügt hat, hat diese Fläche wieder in Dauergrünland umzuwandeln.

(2) Die Unterrichtung im Sinne des Artikels 42 Unterabsatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 eines Betriebsinhabers über die Verpflichtung zur Rückumwandlung und die Frist, innerhalb derer die Rückumwandlung zu erfolgen hat, erfolgt schriftlich.

(3) Die Frist für die Rückumwandlung soll einen Monat ab der Bekanntgabe der Unterrichtung nach Absatz 2 nicht überschreiten. Bei Vorliegen ungeeigneter Witterungsverhältnisse für die Rückumwandlung oder außerhalb der Vegetationsperiode kann die Behörde eine in dem erforderlichen Umfang längere Frist festsetzen oder nachträglich genehmigen.

##### **§ 20 Weitere Voraussetzung bei der Genehmigung der Umwandlung von Dauergrünland im Fall des § 16 Absatz 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes**

(1) Soweit im Fall des § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes eine für die Anlage von Dauergrünland vorgesehene andere Fläche nicht im Eigentum des Antragstellers steht, ist die Zustimmung des Eigentümers der Fläche zur Umwandlung dieser Fläche in Dauergrünland erforderlich.

(2) Soweit im Fall des § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes eine für die Anlage von Dauergrünland vorgesehene andere Fläche nicht zum Betrieb des Antragstellers gehört, ist die Bereitschaftserklärung des anderen Betriebsinhabers zur Umwandlung dieser Fläche in Dauergrünland erforderlich.

(3) Soweit die für die Anlage von Dauergrünland vorgesehene andere Fläche nicht zum Betrieb des Antragstellers gehört, muss sie zu dem Betrieb eines Betriebsinhabers gehören, der in Bezug auf diese Fläche an dem auf die Genehmigung folgenden nach den Vorschriften über das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem maßgeblichen Schlusstermin für den Antrag auf Direktzahlung den Anforderungen des Titels III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 unterliegt und diese einzuhalten hat.

(4) Eine Zustimmung nach Absatz 1 oder Bereitschaftserklärung nach Absatz 2 ist über den Antragsteller gegenüber der Behörde schriftlich abzugeben. Der Eigentümer hat in der Zustimmung darüber hinaus zu erklären, im Fall des Wechsels des Besitzes oder des Eigentums an einer betroffenen Fläche während der Laufzeit der Verpflichtung nach Artikel 44 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 jeden nachfolgenden Besitzer und den nachfolgenden Eigentümer darüber zu unterrichten, dass und ab wann die neue Dauergrünlandfläche der Verpflichtung nach Artikel 44 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 unterliegt. Ist der Antragsteller Eigentümer der für die Anlage von Dauergrünland vorgesehenen anderen Fläche, hat er eine Erklärung mit dem nach Satz 2 erforderlichen Inhalt schriftlich abzugeben.

##### **§ 24a Pflicht zur Umwandlung in Dauergrünland**

(1) Ein Betriebsinhaber, der über Flächen verfügt, auf denen Dauergrünland für andere Nutzungen umgewandelt worden ist, ist

1. soweit ein Fall des § 23 nicht vorliegt nach Bekanntmachung nach § 16 Absatz 4 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes,

2. soweit ein Fall des § 23 vorliegt nach Bekanntmachung nach § 23 Absatz 2 Satz 2

nach Maßgabe der Vorschriften dieses Unterabschnitts verpflichtet, Flächen wieder in Dauergrünland umzuwandeln oder Flächen als Dauergrünland anzulegen.

(2) Soweit Artikel 44 Absatz 3 Unterabsatz 4 Satz 2 und Unterabsatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 nicht unmittelbar anzuwenden ist, sind die Vorschriften entsprechend anzuwenden.

#### **§ 24b Auswahl der Betriebsinhaber**

(1) Ein Betriebsinhaber ist in den in Artikel 44 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 genannten Fällen zur Rückumwandlung der Flächen in Dauergrünland verpflichtet.

(2) Reichen die nach Absatz 1 in Dauergrünland rückumzuwandelnden Flächen nicht dazu aus, damit die Abnahme des Dauergrünlandanteils auf 4,9 Prozent des nach § 16 Absatz 2 Satz 2 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes bekannt gemachten Referenzanteils sinkt, ist ein Betriebsinhaber nach Maßgabe des Artikels 44 Absatz 3 Unterabsätze 1 bis 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 zur Rückumwandlung von Flächen in Dauergrünland oder Anlage anderer Flächen als Dauergrünland verpflichtet. Satz 1 gilt nicht für eine Fläche, für deren Umwandlung eine Genehmigung vorliegt, die unter der Voraussetzung der Anlage einer anderen Fläche als Dauergrünland erteilt worden ist, und sofern die Anlage des Dauergrünlandes entsprechend den jeweils anzuwendenden Vorschriften erfolgt ist,

1. in einem Fall des § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes,
2. in einem Fall des § 24 Absatz 2 Satz 1 dieser Verordnung,
3. nach den für die Jahre 2012 bis 2014 jeweils anzuwendenden Vorschriften über die Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen nach Titel II Kapitel 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 30 vom 31.01.2009, S. 16) in der jeweils geltenden Fassung oder
4. nach den für die Jahre 2014 und 2015 jeweils anzuwendenden Vorschriften über Cross-Compliance nach Titel VI der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013.

Satz 1 gilt nicht für eine Fläche, für deren Umwandlung eine Genehmigung in einem Fall des § 16 Absatz 3 Satz 4 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes oder des § 24 Absatz 2 Satz 3 dieser Verordnung vorliegt.

(3) Im Falle des Absatzes 2 ist die Ausnahme nach Artikel 44 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für alle Regionen vorliegen.

#### **Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung - InVeKoSV)**

##### **§ 30a Anzeige des Umpflügens von bestimmten Flächen mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen**

(1) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, das Umpflügen einer Fläche, die mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bewachsen ist, aber weder Dauergrünland ist noch als solches gilt, mit dem Ziel, die Fläche wieder mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen anzulegen, unter Angabe der Lage und Größe der Fläche und des Datums des Umpflügens spätestens einen Monat nach dem Umpflügen bei der zuständigen Landesstelle schriftlich anzuzeigen.

(2) Unterbleibt eine Anzeige nach Absatz 1 oder erfolgt sie nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist, berücksichtigt die Landesstelle außer in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände das Umpflügen nicht für die Bewertung einer Fläche im Hinblick auf die mögliche Entstehung oder Nichtentstehung von Dauergrünland.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit ein ab dem 30. März 2018 erfolgtes Umpflügen gemäß § 10a Absatz 3 nachgewiesen wird.